

MWST | Steuersatzänderung per 1. Januar 2018

	Neu	Bisher
Normalsatz	7.7 %	8.0 %
Reduzierter Steuersatz	2.5 %	2.5 % (unverändert)
Sondersatz Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %
Saldosteuersätze	→ Punkt 5.2 «MWST-Info 19»	

Saldosteuersätze

Ebenfalls die Saldosteuersätze sowie die Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode ändern. Diese sind in den Publikationen der Eidg. Steuerverwaltung unter [Punkt 5.2 der «MWST-Info 19»](#) zusammengefasst und in der [«Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten»](#) detailliert aufgeführt.

Rechnungsstellung

Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Rechnungen oder Kaufbelegen für **Leistungen ab dem 1. Januar 2018** die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen. Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der **Zeitpunkt respektive der Zeitraum** der Leistungserbringung.

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen. Illustration dazu unter [Punkt 2.1 der «MWST-Info 19»](#) der Eidg. Steuerverwaltung.

Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgegoltene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.



Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

Miet- und Leasingverträge

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende, vom Leistungserbringer eine schriftliche Anpassung der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze zu verlangen.

Aktualisierte MWST-Abrechnungformulare

Bereits für das 4. Quartal 2017 respektive das 2. Semester 2017 können unter «II. Steuerberechnung» auf der linken Seite der Formulare die ab 1. Januar 2018 geltenden MWST-Sätze abgerechnet werden.

MWST-Info 19 «Steuersatzänderung per 1. Januar 2018»

Die [Publikation](#) der Eidg. Steuerverwaltung informiert detailliert über die Änderungen und neuen Vorschriften.

Fragen?

Kommen Sie auf uns zu. Wir unterstützen Sie gerne.

www.huwiler.ch, 031 939 01 01.